

- Kennzeichen-Verstärker
- Kennzeichen-Werbeschilder
- Preisauszeichnungssystem
- Handels-Produkte

Auszug aus der Richtlinie 74/483/EWG i.d. Fassung 87/354:

6.15. Anbringung der Kennzeichenschilder

6.15.1.

Vom Fahrzeughersteller gelieferte Einrichtungen zur Anbringung von Kennzeichenschildern müssen den Vorschriften nach 5.4 dieses Anhangs entsprechen, wenn sie im Falle der Anbringung eines Kennzeichenschildes in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Fahrzeugherstellers von einer Kugel mit 100 mm Durchmesser berührbar sind.

5.4.

Kein vorstehender Teil der Außenfläche des Fahrzeugs darf einen Abrundungsradius unter 2,5 mm aufweisen.

Diese Bestimmung gilt nicht für vorstehende Teile der Außenfläche mit einem Vorsprung von weniger als 5 mm; die nach außen gerichteten Kanten solcher Teile müssen jedoch gebrochen sein, es sei denn, diese Teile ergeben Vorsprünge von weniger als 1,5 mm.